

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festlegung der Hebesätze

in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz am 30.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf445 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf445 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuer-Kleinbeträge

Grundsteuer- Kleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EURO nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EURO nicht übersteigt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festlegung der Hebesätze in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, 30.11.2004

gez. Hans-Georg Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, 30.11.2004

gez. Hans-Georg Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Bestätigung über die öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festlegung der Hebesätze vom 30.11.2004 wurde in der Zeit vom 10.12.2004 bis einschließlich 21.12.2004 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 50 vom 10.12.2004 veröffentlicht.

Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 50 vom 10.12.2004 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, 22.12.2004

gez. Hans-Georg Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Bestätigung über die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die Erhebung der Grundsteuer und über die Festlegung der Hebesätze vom 30.11.2004 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Sitzungsausfertigung am 22.12.2004 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, 22.12.2004

gez. Hans-Georg Schmidt

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

angeschlagen am: 09.12.2004 Unterschrift: gez. Weckerlin

abgenommen am: 22.12.2004 Unterschrift: gez. Weckerlin